

Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees

(beschlossen auf der 41. Sitzung des Akkreditierungsrates am 9. Dezember 2004)

I. Beratungsziel

Die Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Hochschulen und die Vergabe von joint degrees und Doppeldiplomen gewinnt immer mehr an Bedeutung und wirft die Frage auf, wie solche Studiengänge von deutschen Agenturen akkreditiert werden können, wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil des Studiums im Ausland verbracht wird. Wie kann die Qualität solcher ausländischer Studienanteile garantiert werden?

II. Anlass/Auftrag

Auf institutioneller Ebene wird die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen aufgrund des gemeinsamen Interesses an grenzüberschreitender Zusammenarbeit durch Vereinbarungen erreicht. Demgegenüber ist die nationale Anerkennung derartiger Studiengänge und ihrer Abschlüsse ebenso wie die Akkreditierung nicht ohne Schwierigkeiten. Aufgrund der wachsenden Anzahl solcher Studienprogramme, gefördert insbes. durch die EU, werden zunehmend von Hochschulen und Agenturen praktikable Verfahren nachgefragt.

III. Sachverhalt/Problemstellung

Zur Zulässigkeit von **Doppeldiplomierungen** ist auf die Stellungnahme des 269. Hochschulausschusses vom 22.11.1991, im übrigen auf die Regelungen in den Ländern, zu verweisen. Nach der Stellungnahme des Hochschulausschusses ist die Verleihung zweier Grade nur dann gerechtfertigt, wenn das Studium inhaltlich und organisatorisch so ausgestaltet

ist, dass eine echte Zusatzqualifikation erworben wird und dies auch im Diploma supplement verdeutlicht wird. Eine echte Zusatzqualifikation wird erworben, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Der Studiengang wird von der deutschen und der ausländischen Hochschule gemeinsam (in der Regel im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens) durchgeführt
- zwischen den beteiligten Hochschulen ist ein festes Ausbildungsprogramm vereinbart
- jede der beteiligten Hochschulen führt einen ins Gewicht fallenden Anteil der Ausbildung durch
- zwischen den Partnerhochschulen gibt es ein abgestimmtes Prüfungsverfahren
- die Ausbildung gewährleistet insgesamt, dass das Niveau des zu verleihenden deutschen Grades erreicht wird.

Nach HRG sind auch gemeinsam von mehreren Hochschulen auf der Grundlage gemeinsamer Curricula vergebene **joint degrees** als sog. single diploma, zulässig. Auch hier müsste durch Kooperationsabkommen und im Diploma supplement deutlich gemacht werden, worin das Gemeinsame des Studiengangs besteht und ob der Mehrwert eines gemeinsamen Abschlusses, etwa eines „European Master...“, gegeben ist.

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei Doppeldiplomen und joint degrees in den Ländern, in denen die kooperierenden Hochschulen gelegen sind.

IV. Beschlussvorschlag

1. Bei der Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen sollte Leitprinzip die Anerkennung der Diversität der Ansätze in den verschiedenen Ländern sein. Besondere Vorgaben für die Akkreditierung solcher Programme sind unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen ggf. im Rahmen der Überarbeitung der Standards und Kriterien des AR zu formulieren. Gewährleistet muss allerdings sein, dass eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend den nationalen Regelungen und in dem jeweiligen Land durchgeführt wird.
2. Der Akkreditierungsrat empfiehlt den Agenturen, in den Akkreditierungsverfahren auf Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung in den anderen beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen.

3. Der Akkreditierungsrat wird in den bestehenden europäischen Netzwerken auf die Wichtigkeit, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, hinweisen und die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden anstreben.